

Landesrichtlinien für die Gewährung von Bundeszweckzuschüssen gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes

Punkt 1 - Allgemeines

Das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) bietet den Schulerhaltern die Möglichkeit die schulische Ganztagesbetreuung weiter auszubauen. Nach den Voraussetzungen gemäß den **Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz** kann für

1. Personal im Freizeitbereich
2. Ferienbetreuung
3. die Verbesserung der schulischen Infrastruktur

um Anschubfinanzierung bei der Bildungsdirektion für Kärnten angesucht werden. Zu beachten gilt es jedoch, dass die Kosten in weiterer Folge von den Schulerhaltern selbst zu tragen sind.

Förderbar sind in diesem Zusammenhang:

- ganztägig geführte öffentliche
 - Volksschulen
 - (Neue) Mittelschulen
 - polytechnische Schulen
 - Sonderschulen
 - mit Ausnahme der Praxisschulen
- ganztägig geführte private und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete
 - Volksschulen
 - (Neue) Mittelschulen
 - polytechnische Schulen
 - Sonderschulen
 - Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur 9. Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen an einer solchen Schule mit ganztägiger Schulform.

Der Bund übernimmt hier in Form von Zweckzuschüssen die Finanzierung von Aufgaben, die nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage von den Gemeinden als Schulerhalter zu tragen und selbst zu finanzieren wären.

Durch diese Mittel des Bundes, sollen somit in Summe nicht bereits von den Schulerhaltern getragene Kosten übernommen, **sondern zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, um auch zusätzliche Leistungen zu ermöglichen.**

Punkt 2 - Zweckzuschüsse für Personal im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen

Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ein. Demnach dürfen eingesetzt werden:

In der Freizeit (einschließlich Verpflegung)

- Lehrpersonen (Lehrpersonen nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung)
- Erzieherinnen und Erzieher (inkl. Zusatz Hortpädagogik)
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Einsatz auch in der individuellen Lernzeit möglich, jedoch nur auf Kosten des Schulerhalters)
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Der Einsatz entsprechend qualifizierter Personen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind. In diesem Fall darf die betreffende Person nur dann bestellt werden, wenn sich der Schulerhalter vor dem Dienstantritt von dem Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen und von ihrer Vertrauenswürdigkeit überzeugt hat. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs.1 und Abs. 1a des Strafregistergesetzes 1968 oder gleichwertiger Nachweise des Herkunftsstaates zu erbringen. Die Vertrauenswürdigkeit ist gegeben, wenn in den Strafregisterbescheinigungen bzw. in gleichwertigen Nachweisen keine Verurteilungen oder Eintragungen aufscheinen. Die Strafregisterbescheinigungen bzw. die gleichwertigen Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage beim gesetzlichen Schulerhalter nicht älter als drei Monate sein.

Punkt 2.1. - Erforderliche Qualifikationsnachweise:

- **Erzieherinnen und Erzieher**
Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik)
- **Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe**
Allgemeine Universitätsreife und Abschluss des Hochschullehrgangs zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- **Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen**
Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006
- **Personen mit anderer Qualifikation**
Nachweis der allgemeinen Qualifikationen gemäß Abschnitt 2 in Verbindung mit dem Nachweis einer oder mehrerer besonderer Qualifikationen gemäß Abschnitt 3 Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Punkt 2.2. - Ersatzerfordernisse:

a) Ausländische Lehrerqualifikationen

Vorlage einer Bewertung seitens
ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen im
Bundesministerium für Unterricht, Wissenschaft und Forschung)

b) Mangelnde Qualifikation

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die gesetzlichen Anstellungserfordernisse erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

1. im Fall der Verwendung neben einer Person, die die Erfordernisse erfüllt:
Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung oder
2. in jenen Fällen, in denen eine Verwendung nach Z 1 nicht möglich ist, der Abschluss einer einschlägigen pädagogischen Berufsausbildung, insbesondere Elementarpädagogik, Sozialpädagogik, Pädagogik für Primar- und Sekundarstufe.

Für Personen, die trotz mangelnder Qualifikation dauerhaft eingesetzt werden, ist eine entsprechende Nachqualifikation notwendig. Die Förderstelle nimmt eine Registrierung des nicht ausreichend qualifizierten Personals vor und überprüft in weiterer Folge ob die Personen den jeweils nächsten Schritt von der InteressentInnen-Liste hin zum Aufnahmeverfahren, hin zur Teilnahme an einem o.g. Hochschullehrgang und schließlich zur erfolgreichen Qualifizierung unternehmen. Personen die diese Schritte hin zur gesetzlich verankerten Qualifizierung nicht nachweisen können, sind nicht berechtigt im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen zu arbeiten und werden auch seitens der Förderstelle bei der Bewilligung von Fördermitteln nicht berücksichtigt. Die Verantwortung für den Einsatz von qualifiziertem Personal im Freizeiteil ganztägiger Schulformen tragen die Schulerhalter, weshalb auch sämtliche Qualifikationsnachweise seitens der Schulerhalter dem Förderantrag beizulegen sind.

Punkt 2.3. - Personaleinsatz

Die Schulerhalter sorgen dafür, dass jede Gruppe mit Schulbeginn über das nötige Freizeitpersonal verfügt. Die diesbezügliche Sicherstellung und Planung des Personaleinsatzes hat im Vorfeld zu erfolgen. Die Zuweisung des eingesetzten Freizeitpersonals an die einzelnen Gruppen ist der Bildungsdirektion für Kärnten im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben.

Externes Personal wird nur berücksichtigt, wenn es die Erfordernisse nach Punkt 2.1. oder 2.2. erfüllt.

Weiters ist jeder Personalwechsel während des Unterrichtsjahres von Seiten des Schulerhalters in schriftlicher Form und unverzüglich der Förderstelle zu melden. Auch in diesem Fall ist der notwendige Qualifikationsnachweis zu erbringen.

Punkt 2.4. – Fördersumme

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich

ganztägiger Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

In Anlehnung an den Verteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (vgl. § 10 Abs. 1 FAG 2017) ist für die Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ein Kofinanzierungsmodell vorgesehen, wonach 70% der jeweiligen Höchstbeträge (€ 9.000) vom Bund und 30% von den Schulerhaltern zu tragen sind (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BIG). Die Aufwendungen der Schulerhalter können daher immer nur zu 70% der tatsächlichen Aufwendungen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Für **bestehende Gruppen** ist der **Höchstbetrag** mit **€ 2.000** festgelegt. Jedoch ist die tatsächliche Höhe der Fördermittel von der Anzahl der eingehenden Anträge abhängig. Das Land Kärnten behält sich daher vor, insbesondere nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Ausbaupläne, auch einen geringeren Betrag als den gemäß § 4 BIG maximal zu gewährenden Betrag zu gewähren.

Ausnahme stellt die GTS in verschränkter Form dar. Je **verschränkter Klasse** ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gem. § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt bis zu **€ 6.300**, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Voraussetzung hierfür ist, dass diese nachweislich dementsprechend weniger Elternbeitrag zu zahlen haben.

Aufgrund der erweiterten Schulautonomie des Bildungsreformgesetzes 2017 sind, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Organisation in Betreuungsgruppen, temporäre flexible Organisationsformen auch im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen möglich, wie gemeinsame Betreuung mehrerer Gruppen oder Betreuung von Kindern unterschiedlicher Betreuungsgruppen in Schwerpunktbereichen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes, des punktuellen Einsatzes von Zusatzpersonal mit spezifischen Qualifikationen, des zeitweisen Führens von Kleingruppen und des Anbietetns verschiedener alternativer Schwerpunkte.

Für Gruppen mit Kindern mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** kann der Betrag von **€ 2.000** maximal verdoppelt werden. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass diese Schülerinnen und Schüler besondere Bedürfnisse haben, denen nicht alleine durch flexiblen Personaleinsatz und Bildung kleinerer Gruppen begegnet werden kann. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist daher, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal muss auch die entsprechende Qualifikation für diese Aufgaben aufweisen.

Punkt 2.5. – Berechnung der Fördermittel

Grundlage für die Berechnung der förderfähigen Gruppenanzahl pro Schuljahr sind die eingetragenen SchülerInnenzahlen seitens der Schulleitungen im Sokrates-Daten-Web per Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Die Fördermittel werden pro Schuljahr für jede Gruppe gewährt, die gemäß § 8d Abs. 3 SchOG gebildet worden ist und während des gesamten Schuljahres besteht. Hierbei muss die erforderliche Mindestschüleranzahl (12 Schüler/innen) in der GTS angemeldet

sein und an maximal 2 Tagen dürfen weniger als 10 Schüler/innen die GTS besuchen.

Eine zweite förderwürdige Gruppe entsteht, wenn an 3 Tagen 21 oder mehr Schüler/innen tatsächlich am Betreuungsteil teilnehmen. Der Wert ist als Richtwert zu betrachten und kann in Einzelfällen abweichen.

In der verschränkten Betreuungsform werden die tatsächlichen Klassen als Gruppen herangezogen. In GTS mit getrennter und verschränkter Form werden die Gruppen gesondert betrachtet und addiert.

Punkt 3 – Zweckzuschüsse für Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der ganztägigen Schulform abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können.

Die Ferienbetreuung an der ganztägigen Schulform soll die bestehende Infrastruktur auch in den Ferienzeiten nutzbar machen (Effizienz).

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

Punkt 3.1. - Bestimmungen zur Führung einer Gruppe

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen ist ein außerschulisches Angebot, weshalb die schulrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung. Folgende Kriterien werden jedoch definiert:

- Am Schulstandort wird eine ganztägige Schulform geführt.
- Für die Eröffnung einer Feriengruppe benötigt es 12 Anmeldungen, wobei hier Kinder unterschiedlicher Schulstandorte an einem Schulstandort zusammenkommen können.

Die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten muss bedarfsorientiert (Montag bis Freitag) von 08:00 Uhr 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten werden.

Punkt 3.2. - Fördersumme

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt € 4.550, höchstens jedoch 70% der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Sinne der Kostendeckung werden hier die eingehobenen Elternbeiträge berücksichtigt.

Im Gegensatz zur ganztägigen Schulform, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. **Der Betrag von € 4.550 je Gruppe wird daher jedenfalls aliquotiert, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird.** In

welchen Ferien die Gruppe besteht ist dabei nicht relevant.

Weiters behält sich das Land Kärnten vor, insbesondere nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Ausbaupläne, auch einen geringeren Betrag zu gewähren als den gemäß § 4 BIG maximal zu gewährenden Betrag.

Punkt 3.3. – Bedingungen für die Gewährung von Zweckzuschüssen für die Ferienbetreuung

Als Bedingung für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung gelten (§ 5 Abs. 9)

- die Verwendung von qualifiziertem Personal, das sind im Wesentlichen jene Personalkategorien, die
 - o in ganztägigen Schulformen (§ 8 lit. j sublit. cc SchOG, siehe oben) oder
 - o in Horten und Schüler/innenheimen (vergleichbar jenen gemäß Art. I § 1 Z 3 und § 3 Z 4 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968) eingesetzt werden dürfen,
- ein Richtwert für die Gruppengröße von bis zu 25 Kindern und
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten, an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 (§ 5 Abs. 2). Die Verweildauer pro Tag wird nicht vorgegeben.

Weiters muss eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung an der ganztägigen Schulform jedenfalls bereits vorhanden sein. Je nach Bedarf und Möglichkeit wird im Rahmen der Ferienbetreuung auch eine adäquate individuelle Lernunterstützung, insbesondere die Unterstützung beim Wiederholen und Festigen des Lehrstoffs, beim Stärken von Kompetenzen und bei der Vorbereitung auf etwaige Nachprüfungen, angeboten.

Für zu entrichtende Betreuungsbeiträge gilt wie bei jenen der ganztägigen Schulformen, dass diese höchstens kostendeckend sein dürfen und eine soziale Staffelung einzuführen ist.

Punkt 4 – Zweckzuschüsse für Infrastruktur im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen

Durch die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur für ganztägige Schulformen, soll die räumliche Voraussetzung geschaffen werden, dass qualitätsvolle ganztägige Betreuung an der Schule stattfinden kann. Sie wird je Gruppe nur einmalig gewährt.

Förderbare Investitionen (§ 3 Abs. 3 BIG):

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen oder ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht förderbare Investitionen:

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung sowie Ausstattung des Turnsaals (z.B. Kletterwände, Sprossenwände, Langbänke, etc.)
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur (z.B. EDV-Ausstattung, Sekretariatseinrichtung, etc.)
- Verbrauchsmaterial (z.B. Bastel- und Arbeitsmaterial, Kugelschreiber, saisonale Dekoartikel, Servietten, etc.)
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- Instrumente, die nicht von Schülerinnen und Schülern ohne Vorkenntnisse gespielt werden können (z.B. Piano),
- die Ausstattung und Sanierung einzelner Klassenräume für den Unterrichtsteil,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern, Whiteboards und Smartboards,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Die Mittel müssen widmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere ist bei Groß- und Neubauprojekten darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Die Schulerhalter verpflichten sich, den zuständigen Organen des Landes Kärnten und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr dem Land Kärnten nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Punkt 4.1 - Fördersumme

In Anlehnung an den Verteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (vgl. § 10 Abs. 1 FAG 2017) ist für die Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ein Kofinanzierungsmodell vorgesehen, wonach 70% der jeweiligen Höchstbeträge (€ 55.000) vom Bund und 30% von den Schulerhaltern zu tragen sind (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BIG). Die Aufwendungen der Schulerhalter können daher immer nur zu 70% der tatsächlichen Aufwendungen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt **€ 38.500** höchstens jedoch **70% der tatsächlich angefallenen Investitionskosten** abzüglich allfällig gewährter Förderungen durch das Land Kärnten und Zuwendungen Dritter, die zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur der ganztägigen Schulform gewährt werden.

Weiters behält sich das Land Kärnten vor, insbesondere nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Ausbaupläne, auch eine Reihung der Projekte vorzunehmen bzw. einen geringeren Betrag als den gemäß § 3 BIG maximal zu gewährenden Betrag zu gewähren.

Punkt 4.2. - Erweiterung und Qualitätsverbesserung

Es werden 2 Fälle einer Investition in die Infrastruktur unterschieden:

1. die erstmalige Einrichtung einer ganztägigen Schulform oder Erweiterung einer bestehenden ganztägigen Schulform und
2. eine Qualitätsverbesserung der Infrastruktur einer bestehenden ganztägigen Schulform

Neue Betreuungsplätze können nur durch eine Maßnahme geschaffen werden, die darauf gerichtet ist, die Kapazität einer ganztägigen Schulform zu erweitern. Dies ist dann der Fall, wenn an einem Standort **eine ganztägige Schulform neu eingerichtet wird oder wenn an einer bestehenden ganztägigen Schulform der Schulraum so erweitert wird, dass eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern (Gruppen) betreut werden kann.**

Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Maßnahme darauf gerichtet ist, den bestehenden Schulraum so zu adaptieren, dass die Qualität der ganztägigen Schulform angehoben wird, ohne jedoch die Kapazität auszuweiten.

Die Erweiterung kann auch mit einer Qualitätsverbesserung für die bestehenden Gruppen zusammenfallen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bei einer bestehenden ganztägigen Schulform zusätzliche Gruppenräume für neue Gruppen errichtet werden und gleichzeitig die Küche und der Spielplatz modernisiert werden, wovon auch die bestehenden Gruppen profitieren.

Für die Berechnung des Höchstbetrags ist hier die Gesamtzahl der Gruppen (bestehende und neue) maßgeblich. Da in diesem Fall die Qualitätsverbesserung für die bestehenden Gruppen mit der Erweiterung zusammenfällt, gilt die gesamte Investition als im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen getätigt.

Punkt 5 – Antragstellung, Fördervertrag und Abrechnung

Um die Bundeszweckzuschüsse zu erhalten sind die folgenden Abläufe einzuhalten.

Punkt 5.1. - Antragstellung

Die Antragsformulare (Personal im Freizeitbereich, Ferienbetreuung & Verbesserung der Infrastruktur) für ganztägige Schulformen werden auf der Homepage der Bildungsdirektion für Kärnten zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind ausschließlich gesetzliche Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und Schulerhalter von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulen.

Für jeden Schulstandort muss pro Schuljahr ein eigener Antrag gestellt werden. Alle Anträge haben **15. Oktober** in der

**Bildungsdirektion für Kärnten
Abteilung Präs 2 - Budget, Wirtschaft und Recht
Referat Präs/2d - Ganztägige Schulformen – Land
10.-Oktober-Straße 24
9020 Klagenfurt**

einzufragen. Anträge für den Ausbau der Infrastruktur können ab der Bekanntgabe einer neuen Gruppe (auch schon im vorhergehenden Schuljahr) eingebracht werden.

Als Beilage zum Antragsformular sind seitens des Schulerhalters pro Schulstandort und Schuljahr einzubringen:

Personaleinsatz im Freizeitteil:

- Qualifikationsnachweise aller im Freizeitteil eingesetzten Betreuungspersonen gemäß Punkt 2.1.

Ferienbetreuung:

- Qualifikationsnachweise aller in der Ferienbetreuung eingesetzten Betreuungspersonen gemäß Punkt 3.3.

Infrastruktur:

- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen;
- eine Kostenaufstellung;
- einen Zeit- und Maßnahmenplan (Beginn bis Abschluss der Maßnahmenumsetzung);
- eine Aufstellung der Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden bzw. die bei Dritten beantragt wurden;
- eine Mitteilung, ob und in welchem Ausmaß das die Förderung betreffende Projekt von sonstigen Institutionen (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen) genutzt wird;
- eine Mitteilung, ob der Schulerhalter bei der Umsetzung der infrastrukturellen Maßnahme aufgrund einer Ausgliederung (KG, GmbH, udgl.) oder sonstigen Finanzierungsstrukturen einen Steuervorteil (Vorsteuerabzug) lukrieren kann.

Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Bundeszweckzuschüsse. Verspätet eingelangte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Prüfung aller Antragsunterlagen wird den Schulerhaltern die vorläufige Höhe der zugewiesenen Bundeszweckzuschüsse bekanntgegeben. Hierbei handelt es sich um

einen Maximalbetrag, der bei korrekter zweckmäßiger Abrechnung dem Schulerhalter zugewiesen wurde. Auszahlung des Betrags folgt jedoch erst nach erfolgter Abrechnung gemäß den angeführten Richtlinien.

Punkt 5.2. – Meldung von förderungsrelevanten Änderungen

Sollte es während des Unterrichtsjahres zu Abmeldungen kommen, so sind diese unmittelbar schriftlich der Bildungsdirektion für Kärnten bekannt zu geben. Ein daraus resultierender Wegfall einer Gruppe führt zu einer Aliquotierung der Förderhöhe.

Durchgeführte Personalwechsel während des Unterrichtsjahres sind ebenfalls unmittelbar der Bildungsdirektion für Kärnten in schriftlicher Form seitens des Schulerhalters bekannt zu geben. Folgende Daten werden benötigt:

- Schulstandort
- Name der Person die entfällt
- Name der nachfolgenden Person
- Datum des Personalwechsels
- Vorlage des Qualifikationsnachweises für die neu eingesetzte Person

Punkt 5.3. – Abrechnung

Für die Abrechnung sind die standardisierten Abrechnungsformulare der Bildungsdirektion für Kärnten zu verwenden, welche ausgefüllt, unterschrieben und mit Gemeindesiegel versehen bis

Personaleinsatz im Freizeiteil: 31. Juli des jeweiligen Schuljahres
Ferienbetreuung: 15. Oktober des nächsten Schuljahres
Infrastruktur: 31. Oktober des nächsten Schuljahres

der Bildungsdirektion für Kärnten vorzulegen sind. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Bundeszweckzuschüsse. Eine Fristverlängerung um 14 Tage kann in begründeten Ausnahmefällen vor Ablauf der Abgabefrist von Seiten der Bildungsdirektion gewährt werden. Verspätet eingelangte Abrechnungen können nicht mehr bearbeitet werden.

Die Abrechnungsformulare für ganztägige Schulformen werden auf der Homepage der Bildungsdirektion für Kärnten zur Verfügung gestellt.

Personaleinsatz im Freizeiteil & Ferienbetreuung:

Als Nachweis der zweckgewidmeten Verwendung sind das **Abrechnungsblatt** und **Zahlungsnachweise bzw. Lohnkontoauszüge** sämtlicher Personalkosten und eingehobener Elternbeiträge in Form eines Elternbeitragsblattes im Freizeitbereich bzw. für die Ferienbetreuung vorzulegen.

Personen, die nicht unmittelbar gemäß Punkt 5.2. in schriftlicher Form der Bildungsdirektion für Kärnten gemeldet wurden, jedoch in den Abrechnungsunterlagen aufscheinen, können bei der Gewährung von Fördermitteln nicht berücksichtigt werden.

Mögliche Vertretungsleistungen im Freizeiteil ganztägiger Schulformen während des Unterrichtsjahres sind im Zuge der Abrechnung in folgender Form bekannt zu geben:

- Schulstandort
- Name der Person die zur Vertretung eingesetzt wurde
- Dauer und Kosten der Vertretungsleistung im jeweiligen Unterrichtsjahr
- Vorlage des Qualifikationsnachweises gemäß Punkt 2.1.
- Originalbelege zu den Personalkosten

Infrastruktur:

Nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahmen hat der Schulerhalter der Bildungsdirektion für Kärnten eine Auflistung der bezughabenden Rechnungen mittels des dafür vorgesehenen Abrechnungsblatt vorzulegen. Weiters sind sämtliche Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise vorzulegen.

Zur Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung der Bundeszweckzuschüsse hat der Schulerhalter der Bildungsdirektion für Kärnten auf Verlangen

- a) alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und
- b) Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Nach positiver Überprüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung der zugestandenen Bundeszweckzuschüsse.

Punkt 7 - Zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Bundeszweckzuschüssen

Die Bedingungen sind teilweise Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln und teilweise Verpflichtungen, die durch die Inanspruchnahme eingegangen werden.

Punkt 7.1. - Voraussetzungen

Voraussetzungen müssen bereits bei der Zuweisung von Mitteln erfüllt sein. Darunter fallen:

- die Vorlage sämtlicher Nachweise für die Auszahlung der Mittel sowie
- die widmungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen der ganztägigen Schulform bzw. der Ferienbetreuung

Punkt 7.2. – Verpflichtungen

Verpflichtungen sind auf die Zukunft gerichtet. Hinsichtlich dieser müssen die Schulerhalter gegenüber dem Land Kärnten eine Erklärung abgeben, dass sie diesen Verpflichtungen nachkommen werden. Der Inhalt dieser Verpflichtungen ist somit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln, doch kann ein Antrag in den Folgejahren abgewiesen werden, wenn diese Bedingungen in den vorangegangenen Jahren trotz Gewährung der Mittel nicht eingehalten wurden.

Zu den Verpflichtungen zählen:

1. Die ganztägige Schulform muss an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf ab 07:00 bis Unterrichtsbeginn bzw. bis 18:00 Uhr angeboten werden. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann laut §5 Abs. 6 SchZG festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden. Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich. Ein solcher Bedarf ist jedenfalls an den Tagen gegeben, an denen mindestens so viele Anmeldungen vorhanden sind, dass eine ganztägige Schulform verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12).
2. Die schulische Infrastruktur entspricht den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen ganztägigen Schulform (§ 5 Abs. 3 BIG). Bei Investitionen ist auf die pädagogischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen:
 - Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen
 - Schaffung adäquater Bereiche für Sport- und Freizeitgestaltung
 - Adaptierung von Räumlichkeiten, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern oder die Bildung von Kleingruppen zu ermöglichen
 - Forcierung des Ausbaus einer barrierefreien und behindertengerechten Infrastruktur
 - Schaffung adäquater Räumlichkeiten für die Verpflegung
Weiters werden Investitionen in die Infrastruktur nur an Standorten durchgeführt, deren Bestand vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung als gesichert angesehen werden kann.

3. Die Investition in die Infrastruktur der ganztägigen Schulform entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der Bestand der ganztägigen Schulform kann vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung als gesichert angesehen werden (§ 5 Abs. 3 BIG).

Die im Bildungsinvestitionsgesetz bereitgestellten Bundesmittel sind Anschubfinanzierungsmittel mit einer langfristigen Perspektive. Investitionen sollen daher nur in Standorte getätigt werden, die Aussicht auf Bestand haben. Darin ist auch ein Element der Bedarfsorientierung zu sehen. Dieser Bedarf ist nicht nur aktuell, sondern langfristig zu beurteilen.

Dass Investitionen in Standorte, von denen bekannt ist, dass sie, aus welchem Grund auch immer, in den nächsten Jahren geschlossen werden, nicht zielführend sind, versteht sich von selbst und würde der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Um die Nachhaltigkeit einer Investition beurteilen zu können, ist aber eine längerfristige Prognose zu Grunde zu legen.

Grundlage für den Bestand einer Schule ist das Vorhandensein von potenziellen Schülerinnen und Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter. Wenn nicht einmal diese Grundvoraussetzung gegeben ist, dann ist die Investition keinesfalls förderfähig.

4. Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ein (§ 5 Abs. 4 BIG). Für in den Lernzeiten eingesetzte Lehrpersonen ist das Land verantwortlich.

Demnach dürfen eingesetzt werden:

- in der individuellen Lernzeit
 - Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung)
 - Erzieherinnen und Erzieher (inkl. Zusatz Hortpädagogik)
 - Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe
- in der Freizeit (einschließlich Verpflegung)
 - Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung)
 - Erzieherinnen und Erzieher (inkl. Zusatz Hortpädagogik)
 - Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe
 - Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen
 - Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

5. Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 BIG). Durch die gemäß § 3 und § 4 BIG gewährten Mittel werden die Schulerhalter hinsichtlich der Investitionen in die Infrastruktur und in den Personalaufwand entlastet. Diese finanzielle Entlastung insbesondere hinsichtlich des laufenden Aufwands, soll zur Finanzierung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge verwendet werden.

Wenn Privatschulen Mittel in Anspruch nehmen wollen, müssen auch sie Schülerinnen und Schülern entsprechend deren finanziellem Hintergrund eine Ermäßigung oder Befreiung vom Entgelt für den Betreuungsteil der ganztägigen

Schulform gewähren.

6. Eine bestehende außerschulische Betreuung darf nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der ganztägigen Schulform eingeschränkt oder eingestellt werden.

Das Bildungsinvestitionsgesetz verbietet eine solche Einschränkung oder Einstellung nicht, aber es schließt die Förderwürdigkeit der an deren Stelle tretenden ganztägigen Schulform aus.

Eine Einschränkung bzw. Einstellung ist jedoch zulässig, wenn

- dadurch an der ganztägigen Schulform keine Infrastrukturinvestitionen notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- die außerschulische Betreuungseinrichtung nur eine geringe Zahl von Kindern betreut und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt oder
- im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (Schließung von Kleinstschulen) die lokale ganztägige Schulform neu konzipiert und in einem „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird, wodurch es zu einer Qualitätsverbesserung für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte kommt.

7. Die Schulerhalter leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beitrag, diskriminierenden Aufnahmepraktiken in ganztägigen Schulformen faktisch entgegenzuwirken (§ 5 Abs. 8 BIG).

Wenn nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, oder diese nicht den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend ausgestattet sind, kann dies zu diskriminierenden Aufnahmepraktiken führen. Die Schulerhalter sind angehalten für genügend und entsprechend ausgestattete Betreuungsplätze zu sorgen. Diesem Erfordernis ist auch mit der Bereitstellung von adäquaten Betreuungsplätzen in einer anderen Betreuungseinrichtung genüge getan.

8. Die Schulerhalter tragen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulform Sorge (§ 5 Abs. 10 BIG).

Um diese Nachhaltigkeit sicherzustellen nimmt § 5 Abs. 10 darauf Bezug, dass bei Qualitätsverbesserungen in bestehenden Gruppen, für die dann gemäß § 4 Abs. 2 auch Personalkosten übernommen werden, für den Schulerhalter im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Personalkosten für diese Gruppe noch nicht aus Bundesmitteln abgedeckt wurden, ein Minderaufwand entsteht. Durch die Bestimmung soll eine Art Zweckwidmung für diesen Minderaufwand für ganztägige Schulformen geschaffen werden. Wenn die Mittel nun nicht mehr für den Personalaufwand verwendet werden müssen, dann sollen sie primär für nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendige Investitionen in die Infrastruktur verwendet werden.

Punkt 8 – Kontrolle und Rückzahlung

Dem Bund wie auch dem Land Kärnten ist es vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund und das Land Kärnten bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen (§ 10 Abs. 2 BIG).

Im Fördervertrag hat sich die Bildungsdirektion für Kärnten die Rückforderung einer Förderung für den Fall vorzubehalten, dass

- a) die Bildungsdirektion für Kärnten über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist z.B. wenn der Schulerhalter die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat;
- b) die gewährten Bundeszweckzuschüsse nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;
- c) Fördervoraussetzungen, Auflagen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

Sofern bereits ausbezahlte Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese zurückzuzahlen.

Punkt 9 - Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht kein Rechtsanspruch. Die Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mitteln gewährt.

Sofern die verfügbaren Mittel nicht für die Gewährung von Bundeszweckzuschüssen an alle Antragsteller ausreichen, kann eine Aliquotierung oder eine Reihung und Auswahl von Projekten erfolgen. Die Entscheidung, welche Gruppen eine Förderung erhalten, liegt in dem Fall beim Land.

Punkt 10 – Schlussbestimmungen

Gegenständliche Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft und sind bis auf Widerruf gültig.